



Inhaltsverzeichnis

- 1 Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau vom 30.09.2025
- 3 Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau vom 14.10.2025
- 7 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung)
- 8 Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2022
- 9 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wildau über das Inkrafttreten der 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände«
- 10 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wildau über die Auslegung des Vorentwurfes der 7. Änderung des Bebauungsplans »Dorfaue Wildau-Hoherlehme«
- 11 Anmeldung der Schulanfänger 2026/27 in der Grundschule Wildau
- 12 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Stellplatzsatzung für das gesamte Gebiet der Stadt Wildau
- 13 Herbstlaubabholung 2025
- 14 Nahverkehrsplanung 2026-2030 für Dahme-Spreewald – Bürgerbeteiligung erwünscht
- Danksagung zum Wildauer Umwelttag 2025
- Einwohnerstatistik
- 15 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen
- Terminübersicht 2025
- 16 Bekanntmachungen des Fundbüros
- Impressum

Beilage: Befragung zum öffentlichen Personennahverkehr LDS

Am 30.09.2025 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S-171/2025

Grundsatzbeschluss: weiterführende Schule in Wildau – Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (GOST)

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

- 1) Die Ludwig-Witthöft-Oberschule Wildau soll zum Schuljahr 2028/2029 in eine maximal sechszügige Gesamtschule umgewandelt werden, an der in zwei Zügen die allgemeine Hochschulreife bereits nach zwölf Schulbesuchsjahren erreicht werden kann (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG).
- 2) Der Bürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.
- 3) Der Stadtverordnetenversammlung ist im I. Quartal 2026 eine Beschlussvorlage zur Umwandlung der Oberschule in eine Gesamtschule entsprechend § 105 BbgSchulG vorzulegen.

S-170/2025

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung) gemäß Anlage beschlossen.

I-162/2025

Übersicht über die vom Kämmerer bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat

die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

S-161/2025

Beschluss des überplanmäßigen Aufwandes zur Deckung der Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen im Zuge des Jahresabschlusses 2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den überplanmäßigen Aufwand (ÜPL) zur Deckung der Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von 191.862,63 € im Kontenbereich 57110000 im Haushaltsjahr 2022 zuzustimmen.

S-163/2025

Jahresabschluss 2022 der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) a.F. den geprüften Jahresabschluss der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

S-164/2025

Entlastung der Bürgermeisterin, Angela Homuth, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 04. April 2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeisterin der Stadt Wildau, Angela Homuth, wird entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) a.F. die Entlastung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 4. April 2022 erteilt.

S-165/2025

Entlastung des Bürgermeisters, Frank Nerlich, für den Zeitraum vom 24. September bis zum 31. Dezember 2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister der Stadt Wildau, Frank Nerlich, wird entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) a.F. die Entlastung für den Zeitraum vom 24. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 erteilt.

I-166/2025

Bericht über die unvermutete Prüfung der Stadtkasse Wildau für das Jahr 2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

S-160/2025

Berufung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herrn Kevin Weidler zum 01.10.2025

als Aufsichtsratsmitglied der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (Wi-WO) zu berufen.

S-189/2025

14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« – »Privatgymnasium Villa Elisabeth« – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die zum Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« in der Fassung vom 9. Januar 2025 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden gebilligt.
2. Die 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« i. d. Fassung vom 8. September 2025, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textli-

chen Festsetzungen (Anlage 2) sowie der Begründung (Anlage 3), wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss der 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« ortsüblich bekannt zu machen.

F-194/2025

Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herr Patrik Grabasch wird als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung mit sofortiger Wirkung abberufen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 01.10.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister

Öffentlicher Teil:

S-167/2025

Abberufung von zwei Mitgliedern aus dem Seniorenbeirat der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Frau Roswitha Guhn und Herrn Carsten Kröning mit sofortiger Wirkung als Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Wildau abzurufen.

F-185/2025

Neubesetzung in den Fachausschüssen

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Neubesetzung in den Fachausschüssen beschlossen:

Ausschuss für Bildung und Soziales

Mitglied: Herr Prof. Dr. Ungvári für
Herrn Kröning

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Vorsitz: Herr Sommerfeld für Herrn
Kröning

S-188/2025

7. Änderung Bebauungsplan »Dorfaue Wildau – Hoherlehme« (Lidl) – Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans »Dorfaue Wildau – Hoherlehme« wird in der Fassung vom 21.08.2025 gebilligt. Die Vorentwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung, der Begründung, Bestandsplan mit Fauna, Auswirkungsanalyse Einzelhandel, Lärmimmissionsprognose, Textlichen Festsetzungen sowie der Sortimentsliste (siehe Anlage).
2. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zu beteiligen.
3. Die Fortführung des Verfahrens wird auf der Grundlage des Baugesetzbu-

ches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 durchgeführt.

F-174/2025

Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze in der Stadt Wildau – Stellplatzsatzung – 4. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die 4. Änderung der Stellplatzsatzung umzusetzen.

1. Der Entwurf über die 4. Änderung der Stellplatzsatzung in der Fassung vom 11. August 2025 wird gebilligt (siehe Anlage).
2. Der vorliegende Entwurf der Stellplatzsatzung ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit werden lt. Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

F-193/2025

Wildaus Zukunft sichern durch verantwortungsvolle und zügige Vorbereitung zur Nutzung des Bundes-Sondervermögens »Infrastruktur und Klimaneutralität«

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt unverzüglich alle notwendigen Schritte einzuleiten, um eine Beteiligung der Stadt Wildau an den Förderprogrammen aus dem Bundes-Sondervermögen »Infrastruktur und Klimaneutralität« sicherzustellen.

Ziel ist es, geeignete Projekte rechtzeitig zur Antragstellung vorzubereiten und die Fördermittel bestmöglich für die Weiterentwicklung unserer Kommune einzusetzen.

Hierzu gehören insbesondere

- eine gründliche Analyse der aktuellen Fördervoraussetzungen auf Bundes- und Landesebene,
- die Zusammenstellung kommunaler Vorhaben, die inhaltlich und finanziell für eine Förderung geeignet sind (z.B. Grundschule),
- eine erste Gewichtung und Vorplanung dieser Projekte (inklusive Kostenschätzungen),
- die frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Ministerien,
- sowie die Vorlage eines Berichtes mit Handlungsempfehlungen und einem Zeitplan an die Stadtverordneten bis spätestens 04.11.2025 (Finanzausschuss).

S-180/2025

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung -Straßenreinigungssatzung-

Die Stadtverordnetenversammlung hat die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

S-172/2025

Bereitstellung der finanziellen Mittel für das Kulturjahr 2026

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die erforderlichen finanziellen Mittel i.H.v. maximal 35.000,00 Euro für das Kulturjahr 2026 bereitzustellen. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Musik- und Kulturakademie Wildau (mkaw) als für das Kulturjahr 2026 federführende koordinierende Einrichtung

tung eine Vereinbarung zu schließen, welche die Modalitäten hinsichtlich der Verwendung und Abrechnung der finanziellen Mittel regelt.

S-173/2025

Bereitstellung der finanziellen Mittel für das Wildauer Stadtfest 2026

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die erforderlichen finanziellen Mittel i.H.v. maximal 60.000,00 Euro für das Wildauer Stadtfest 2026 bereitzustellen.

F-182/2025

Kommunaler Baumbestand – Projekt »Zukunftsbäume«

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Projekt »Zukunftsbäume« unter fachlicher Leitung von Herrn Prof. J. Reif in Wildau umzusetzen. Im Herbst 2025 sollen dafür möglichst auf Grünflächen insgesamt 40 Baumstandorte, die mit dem Projektleiter in Abstimmung mit der zuständigen Fachverwaltung festgelegt werden, durch den Bauhof der Stadt Wildau gepflanzt sowie anschließend gepflegt und gewässert werden. Die Bäume stellt Herr Prof. J. Reif kostenlos zur Verfügung.

Materialien für Pflanzung sind von der Stadt Wildau bereitzustellen (z.B. Baumpfähle, Bindegarn, ggf. Schutzmatten aus Draht).

F-186/2025

Ökologische Dachaufwertung der Wildauer Bushaltestellen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche der vorhandenen Bushaltestellen im Stadtgebiet bereits für eine nachträgliche Dachbegrünung geeignet sind. Besonders die für eine Schneelast von 30 cm Höhe (1,5-2 kN/m²) pro Quadratmeter ausgelegten »Wartestände« sollten technisch hierfür geeignet sein.
2. Für zukünftige neu zu errichtenden überdachten Haltestellen, ist in Absprache mit dem Landkreis/RVS zu prüfen, welche geeignete Modelle auszuwählen sind, um sie zukünftig mit einem Gründach ausstatten zu können.

I-176/2025

**Schertlingstraße – Röntgenstraße:
Änderung des Bauprogrammes vom
12.12.2017 – Stellungnahme des Landkreises vom 12.06.2025**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

I-177/2025

Evaluierung der bestehenden städtepartnerschaftlichen Vereinbarungen in der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

I-175/2025

Informationsvorlage über die vergebenen Vergabeaufträge ab 50.000,00 Euro im Zeitraum 04.06.2025 bis 30.09.2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 15.10.2025

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 (1) und 28 (2) Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)) in der Fassung der Bekanntmachung (GVBl. I/24 Nr. 10 vom 5. März 2024, geändert durch GVBl. I/25 Nr. 8 vom 02. April 2025) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 31) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 30.09.2025 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen	§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
§ 1 Steuertatbestand	§ 8 Meldepflicht
§ 2 Steuerschuldner, Haftung	§ 9 Kennzeichnung von Hunden
§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz	§ 10 Auskunftspflicht
§ 4 Steuerbefreiung	§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 5 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung	§ 12 Gleichstellungsklausel
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 13 Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gebiet der Stadt Wildau unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerschuldner, Haftung

Steuerpflichtig ist die Person, die einen oder mehrere Hunde hält. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden hält, wenn diese nicht nachweisen können,

dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich:

1. je Hund	69,00 €
2. je gefährlichen Hund	300,00 €

In den Fällen der §§ 5 und 7 wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig festgesetzt. Für als gefährlich geltende Hunde werden die entsprechenden Regelungen nach § 8 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg angewandt.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung)

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird steuerpflichtigen Personen auf Antrag gewährt für Hunde
 1. die bei der Ankunft im Stadtgebiet bereits im Besitz sind und sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wildau aufhalten. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
 2. die von Tierschutzvereinen oder Tierheimen, in den dazu unterhaltenen Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und soweit möglich seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden. Die Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) muss nachweislich anerkannt sein und ist der Stadt Wildau bei Antragstellung vorzulegen.
 3. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen »B«, »BL«, »aG« oder »H« besitzen.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Geeignetheit ist vom Hundehalter durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises oder Zeugnis gegenüber der Stadt nachzuweisen.
- (2) Die Steuervergünstigung wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monatsanteilig für das Kalenderjahr gewährt.

- (3) Der Antrag auf Steuervergünstigung nach § 4 dieser Satzung ist schriftlich bei der Finanzverwaltung / Steuern der Stadt Wildau zu stellen. Über die Steuervergünstigung ergeht ein Bescheid. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Stadt Wildau innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt:
 1. bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist;
 2. bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
 3. bei Zuzug von Hundehaltern aus einer anderen Gemeinde/Stadt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats;
 4. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 mit Beginn des Folgemonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als zwei Monate alt ist;
 5. bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung ab dem auf den Wegfall folgenden Kalendermonat;
 6. im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet:
 1. bei Wegzug des Hundehalters aus der Stadt Wildau mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt;
 2. im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann der

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung)

genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats im Zeitpunkt der Abmeldung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. (§ 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides und dann jährlich zum 15. Februar des Jahres fällig.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalter sind verpflichtet
 1. jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder
 2. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
 3. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Buchstabe c) innerhalb von **zwei Wochen** nach Zuzug bei der Stadt Wildau – Ordnungsamt / Hundeangelegenheiten unter Angabe von Namen und Anschrift, Zeitpunkt der In-

besitznahme sowie Rasse, Name, Alter, Größe, Gewicht und Geschlecht des Hundes anzumelden. Es ist anzugeben, aus welcher Gemeinde der Hund steuerlich abgemeldet wurde.

4. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, vorzunehmen.
- (2) Die Hundehalter sind verpflichtet den Hund innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem er abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Wildau weggezogen ist, bei der Stadt Wildau – Ordnungsamt / Hundeangelegenheiten unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung **abzumelden**. Im Fall der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Die Hundehalter sind verpflichtet, für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen sowie den Wegfall von Steuerfreiheits- oder Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Wildau schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Meldepflicht ist durch den Halter in Form des von der Stadt Wildau zur Verfügung gestellten Formulars zur An- und Abmeldung des Hundes schriftlich vorzunehmen. Liegt dem Halter eine tierärztliche Bescheinigung vor, genügt diese als Nachweis zur Abmeldung des Hundes.

§ 9

Kennzeichnung von Hunden

- (1) In der Stadt Wildau gehaltene Hunde sind durch die Hundehalter zu kennzeichnen. Dies erfolgt durch den der Stadt Wildau gemeldeten ISO-Transponder. Der ISO-Transponder enthält einen weltweit einzigartigen 15-stelligen Zahlencode, der das Tier eindeutig kennzeichnet. Die Transponder-Kennzeichnung ist bei der Anmeldung anzugeben.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung)

- (2) Hundehalter sind verpflichtet, gegenüber den Beauftragten der Stadt Wildau bei der Auslesung des ISO-Transponders mitzuwirken.

§ 10 Auskunftspflicht

Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG Bbg i.V.m. § 93 AO).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen der Hundesteuersatzung der Stadt Wildau verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 15 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils bei Funktions- oder Personenbezeichnungen nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 13

Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung) vom 15.02.2000 und die Änderungssatzung vom 29.05.2001 außer Kraft.

Wildau, den 01.10.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister

Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat auf Grundlage des § 80 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 in der öffentlichen Sitzung am 30.09.2025 beschlossen. Der Jahresabschluss 2022 einschließlich aller Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über das Inkrafttreten der 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände«
der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.09.2025 in öffentlicher Sitzung die 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« i. d. F. vom 08. September 2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S-189/2025). Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.

Die dazugehörigen Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der

Begründung, können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung/Facility Management, Karl-Marx-Straße 36 eingesehen werden.

Weiterhin sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Wildau unter www.wildau.de einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine

unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wildau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wildau, den 01.10.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff) für die 14. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« – Satzungsentwurf vom 08. September 2025. Der Plan ist genordet und auf Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wildau über die Auslegung des Vorentwurfes der 7. Änderung des Bebauungsplans »Dorfaue Wildau-Hoherlehme«

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. September 2024 mit Beschluss-Nr. S-035/2024 den Aufstellungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplans »Dorfaue Wildau-Hoherlehme« gefasst und in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 2025 den Vorentwurf vom 21.08.2025 mit Beschluss-Nr. S-188/2025 gebilligt. Der Vorentwurf in der Fassung vom 21. August 2025 samt Begründung ist zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

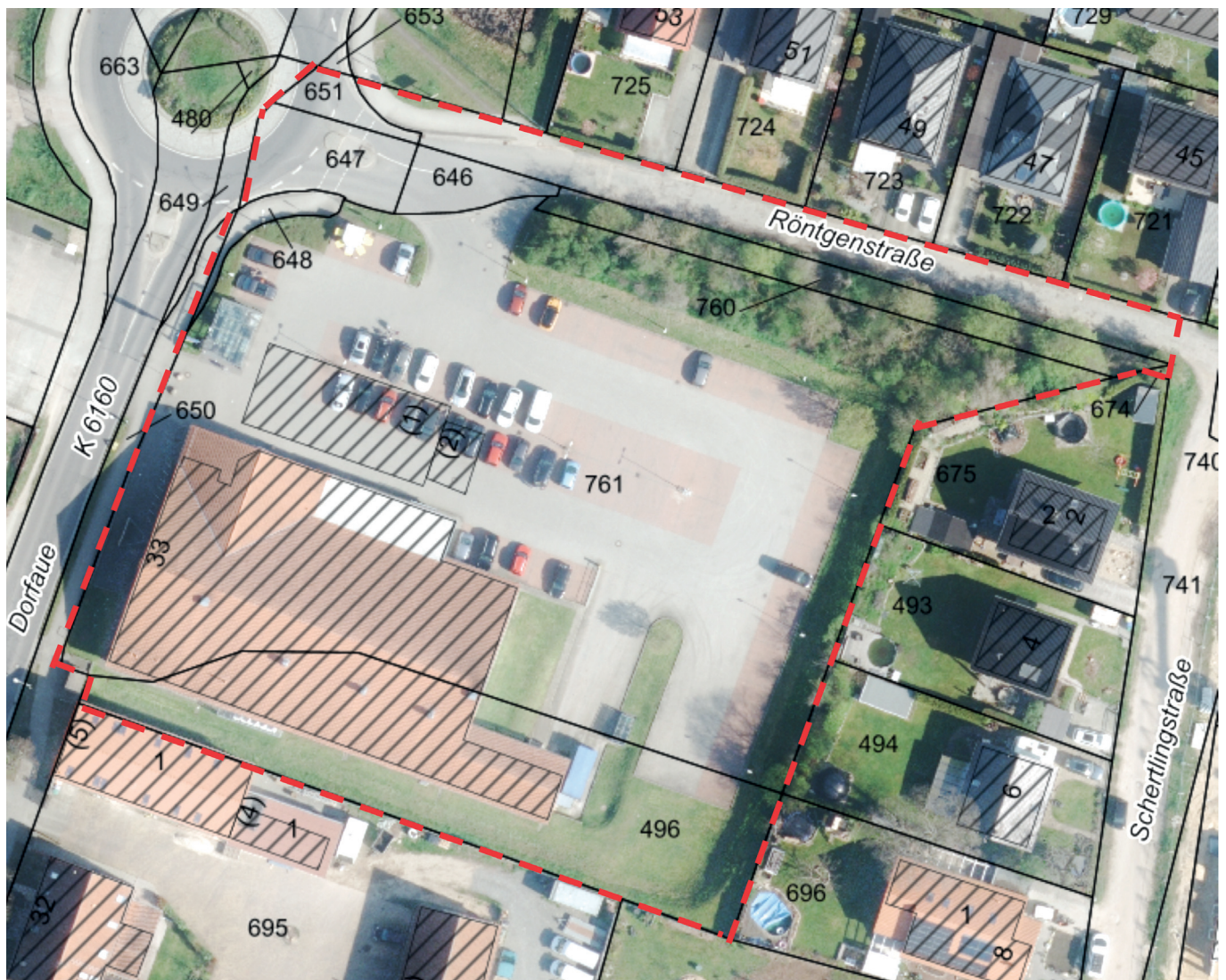
Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet der 7. Änderung umfasst das Flurstück 496, 646, 647, 648, 651, 674 und teilw. 741 sowie die durch Teilung aus dem ehemaligen Flurstück 533 hervorgegangenen Flurstücke 760 und 761 der Flur 4 der Gemarkung Wildau. Das Plangebiet ist nachfolgend ersichtlich und hat eine Gesamtgröße von ca. 7.500 m².

Verfahren

Die 7. Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 30 Abs. 1 BauGB als qualifizierter Bebauungsplan durchgeführt. Die Planaufstellung erfolgt im zweistufigen Normalverfahren gemäß §§ 2 bis 4a BauGB. Im Rahmen des Planverfahrens wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

die Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1



Lageplan: Räumlicher Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans »Dorfaue Wildau-Hoherlehme« (ohne Maßstab, Plangrundlage: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

BauGB beteiligt. Mit der Änderung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Erweiterung eines Lebensmittelmarktes gewährleistet werden.

Veröffentlichung im Internet / Offenlegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans »Dorfaue Wildau-Hoherlehme« in der Fassung vom 21. August 2025, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.10.2025 bis zum 25.11.2025 zur Einsichtnahme im Internet auf der Website der Stadt Wildau unter <https://www.wildau.de/stadt/aktuelles/oeffentliche-auslegungen/> sowie vom 23.10.2025 bis zum 25.11.2025 im Portal zu Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch liegen die Planunterlagen während der Beteiligungsfrist zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet auch in den Räumen der Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau während der regulären Öffnungszeiten öffentlich aus. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. +49 (3375) 5054-22 (Frau Langer) oder per E-Mail unter m.langer@wildau.de möglich.

Während der Auslegungsfrist zum Vorentwurf wird jeder Person die Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen per E-Mail an m.langer@wildau.de, schriftlich per Brief an die Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, per Fax an +49 3375 5054-71 oder während der

Dienststunden zur Niederschrift abzugeben. Zusätzlich besteht nach Terminvereinbarung die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Für Rückfragen steht die Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, Frau Langer, Tel.: +49 (3375) 5054-22 sowie per E-Mail: m.langer@wildau.de zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: »Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO)«, welches mit ausliegt.

Wildau, den 15.10.2025

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

Anmeldung der Schulanfänger 2026/27 in der Grundschule Wildau

Der Schulbezirk der Grundschule Wildau wird durch die Grenzen des Gemeindegebietes der Stadt Wildau beschrieben. Schulpflichtig werden im Land Brandenburg für das Schuljahr 2026/27 alle Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 30.09.2026 vollenden. Durch die Grundschule Wildau werden an die Personensorgeberechtigten im November 2025 persönliche Einladungen für einen der folgenden Anmeldetermine zugestellt:

Mittwoch, 03.12.2025, 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 04.12.2025, 14.00 bis 17.00 Uhr
Montag, 08.12.2025, 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch, 10.12.2025, 14.00 bis 17.00 Uhr

Mitzubringen sind:

- Kopie der Geburtsurkunde,
- ggf. Nachweis zum alleinigen Sorgerecht (Negativbescheinigung),
- Teilnahmebescheinigung am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung vor der Einschulung,
- ggf. Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs,
- ggf. Teilnahmebestätigung an einer prachtherapeutischen Behandlung.

Eltern erhalten Beratung und entsprechende Formulare bei der Schulanmeldung:

- zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule,
- zur Zurückstellung vom Schulbesuch,
- zur vorzeitigen Einschulung,
- zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes.

Die Anmeldefrist der Schulanfänger für das Schuljahr 2026/27 endet am 27.02.2026.

Bei Nachfragen zu den Anmeldeterminen wenden Sie sich bitte an die Grundschule Wildau,
Fichtestraße 90,
15745 Wildau
Telefon: 03375/468090
E-Mail: grundschule@wildau.de

Simone Hein
Abteilungsleiterin der
Hauptverwaltung

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Stellplatzsatzung für das gesamte Gebiet der Stadt Wildau nach § 87 Abs. 8, Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Wildau hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2025 den Entwurf zur 4. Änderung der örtlichen Bauvorschrift der Stadt Wildau über die Herstellung der notwendigen Stellplätze in der Stadt Wildau – Stellplatzsatzung – (F-174/2025) in den Fassung vom 11.08.2025 gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Veröffentlichung im Internet /

Offenlegung der Unterlagen

Der Entwurf zur 4. Änderung der Stellplatzsatzung in der Fassung vom 11. August 2025, wird gemäß § 87 Absatz 8 Brandenburgische Bauordnung in der Zeit vom 23.10.2025 bis zum 25.11.2025

zur Einsichtnahme im Internet auf der Website der Stadt Wildau unter

<https://www.wildau.de/stadt/aktuelles/oeffentliche-auslegungen/> veröffentlicht.

Gemäß § 87 Absatz 8 Brandenburgische Bauordnung liegen die Unterlagen während der Beteiligungsfrist zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet auch in den Räumen der Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau während der regulären Öffnungszeiten öffentlich aus. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. +49 (3375) 5054-22 (Frau Langer) oder per E-Mail unter m.langer@wildau.de möglich.

Während der Auslegungsfrist zum Entwurf wird jeder Person die Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen per E-Mail an m.langer@wildau.de, schriftlich per Brief

an die Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, per Fax an +49 3375 5054-71 oder während der Dienststunden zur Niederschrift abzugeben.

Zusätzlich besteht nach Terminvereinbarung die Möglichkeit zur Erörterung der Änderungsinhalte. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Für Rückfragen steht die Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, Frau Langer, Tel.: +49 (3375) 5054-22 sowie per E-Mail: m.langer@wildau.de zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: »Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO)«, welches mit ausliegt.

Wildau, den 15.10.2025

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

Das Laub der Straßenbäume wird in diesem Herbst wieder durch die Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt Wildau abgeholt. Dies erfolgt für nachfolgende Straßen in zugeordneten Kalenderwochen:

Straßen	Kalenderwochen
Am Friedhof	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Am Turnplatz	40, 42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Bergstraße	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Breite Straße	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Dorfaue	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Eichstraße	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Freiheitstraße	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Friedrich-Engels-Straße	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Jahnstraße	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Kantstraße	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Kastanienstraße	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Kirchstraße	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Platanenplatz	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Puschkinallee	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Röntgenstraße	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Schillerallee	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Springfeldallee	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Stolze-Schrey-Straße	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Teichstraße	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Uferpromenade a. d. Dahme	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Westkorso	42, 43, 44, 46, 48, (50), 51
Fichtestraße	43, 47, 50, 51
Gewerbepark	43, 47, 50, 51
Goethebahn	43, 47, 50, 51
Grabowskistraße	43, 47, 50, 51
Grüne Schanze	43, 47, 50, 51
Im Röthegrund	43, 47, 50, 51
Karl-Marx-Straße	43, 47, 50, 51
Lessingstraße	43, 47, 50, 51
Ludwig-Witthöft-Straße	43, 47, 50, 51
Richard-Sorge-Straße	43, 47, 50, 51
Wildbahn	43, 47, 50, 51
Hochschulring	43, 45, 49, 51
Schmiedestraße	43, 45, 49, 51
Am Weiher	43, 45, 49, 51
Birkenallee	43, 45, 49, 51
Finkenschlag	43, 45, 49, 51
Fliederweg	43, 45, 49, 51
Schubertstraße	43, 45, 49, 51

(Die Angaben in Klammern stellen optionale Abholungen dar, die in Abhängigkeit der Intensität des Laubfalls gegebenenfalls frühestens bzw. spätestens angeboten werden. Logistische Abweichungen können auftreten.)

Bitte kehren Sie das Laub der Straßenbäume auf größere Haufen nahe dem Straßenrand zusammen. Achten Sie zudem darauf, jegliche Verkehrsbehinderung oder -gefährdung auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Entsorgung des Laubes der Bäume der Privatgrundstücke allerdings – gemäß der geltenden Satzung – durch die Eigentümer der Grundstücke selbst erfolgen muss. Daher können Laubhaufen, die eindeutig von Grundstücksbäumen stammen oder deutlich mit dem Laub der Grundstücksbäume versetzt sind, von den Mitarbeitern des Bauhofs nicht mitgenommen werden. Gleiches gilt auch für Haufen mit Baumnadeln (sofern Nadelbäume nicht Bestandteil der Straßenbäume sind) oder jene Haufen, die mit Kehricht, Steinen, Grünschnitt, Bauschutt oder mit sonstigem Unrat versetzt sind.

Bitte beachten Sie auch, dass die Entsorgung von anfallendem Laub mit Ausnahme dieser von der Stadt Wildau organisierten Herbstlaubabholung in der Pflicht der Anlieger ist.

In der 50. KW wird das Laub letztmalig abgeholt, gegebenenfalls in der 51. KW sollte es Witterungsbedingt möglich sein.

Wir bitten Sie diesbezüglich um Verständnis. Vielen Dank für Ihr Mitwirken!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Surkamp,

Tel.: (03375) 5054-12 oder per E-Mail an m.surkamp@wildau.de als zuständigen Bearbeiter bei der Stadtverwaltung Wildau.

Ihre Liegenschaftsverwaltung

Danksagung zum Wildauer Umwelttag 2025

Der Wildauer Umwelttag am 20. September 2025 war erneut ein voller Erfolg – dank des großartigen Engagements unserer Bürgerinnen und Bürger.

Rund 60 freiwillige Helferinnen und Helfer haben gemeinsam unsere Stadt von etwa 5 m³ Müll befreit und damit einen wertvollen Beitrag zur Sauberkeit und Lebensqualität in Wildau geleistet. Zusätzlich fanden im Kurpark sowie auf dem Hundeauslaufplatz erfolgreiche Grünschnitt-Aktionen statt, die das Stadtbild weiter verschönerten. Dort kamen weitere 3 m³ zusammen.

Im Anschluss lud Bürgermeister Frank Nerlich ab 12 Uhr zu einem gemeinsamen Imbiss vor dem Volkshaus ein – eine schöne Gelegenheit für Austausch und Gemeinschaft.

Unser herzlicher Dank gilt allen Beteiligten!

Mit Ihrer tatkräftigen Unterstützung haben Sie Verantwortung für unsere Stadt übernommen und ein vorbildliches Zeichen für gelebtes Miteinander gesetzt. Ihr Einsatz macht Wildau lebenswerter – heute und für kommende Generationen.

Stadt Wildau



Nahverkehrsplan 2026-2030 für Dahme-Spreewald Bürgerbeteiligung erwünscht

Der Landkreis Dahme-Spreewald erstellt zurzeit einen neuen Nahverkehrsplan und benötigt die Unterstützung der Fahrgäste.

Der Nahverkehrsplan übernimmt die Aufgabe, einen Rahmen für die Entwicklung des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) bis 2030 im Landkreis zu bilden. Er legt fest, wie unser ÖPNV künftig gestaltet, organisiert und finanziert wird – mit dem Ziel, ihn attraktiver, klimafreundlicher und verlässlicher zu machen. Zudem wird geprüft, welche Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV umgesetzt werden können und wie diese finanziert werden.

»Der Nahverkehrsplan setzt für die kommenden Jahre 2026-2030 die Rahmenbedingungen des ÖPNV im Landkreis. Wir wünschen uns insbesondere von den Nutzern unserer Buslinien Hinweise aus ihren Erfahrungen, wo wir etwas verbessern können um für möglichst viele Bürger attraktiv zu sein«, so der Landrat Sven Herzberger. »Wichtig sind aber natürlich auch ehrliche Kritiken von denen, die das Angebot nicht nutzen. Wir wollen erfahren, wie wir

den öffentlichen Personennahverkehr unter den bestehenden Rahmenbedingungen besser gestalten können.«

Deswegen möchten wir Ihnen mit dieser (Online-)Befragung bis zum 21.11.2025 die Möglichkeit geben, Ihre Meinung zum Busverkehr mitzuteilen: Wie groß ist die Zufriedenheit mit dem aktuellen Angebot und welche Verbesserungen werden gewünscht?

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Nahverkehrsplans haben auch die Städte und Gemeinden Gelegenheit, Anforderungen, Hinweise und Vorschläge zur zukünftigen Gestaltung des ÖPNV einzubringen.



**Pressestelle
Landkreis Dahme-Spreewald**

Einwohnerstatistik

**Einwohnerstand zum
31.05.2025 = 11.373
davon 105 Bewohner GU**

Zuzüge	92
Wegzüge	47
Geburten	6
Sterbefälle	12

**Einwohnerstand zum
30.06.2025 = 11.412
davon 105 Bewohner GU**

Zuzüge	77
Wegzüge	62
Geburten	5
Sterbefälle	10

**Einwohnerstand zum
31.07.2025 = 11.422
davon 104 Bewohner GU**

Zuzüge	78
Wegzüge	71
Geburten	6
Sterbefälle	7

(GU= Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Friedrich-Engels-Str.58a), Stand: 25.09.2025

K. Schmidt,
Einwohnermeldeamt

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung - Straßenreinigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 sowie 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) i.V.m. § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 30.09.2025/ 14.10.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung – beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Das Straßenverzeichnis der Anlage wird wie folgt ergänzt:

Reinigungsklasse 3

Dietrich-Bonhoeffer-Straße

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Wildau, den 15.10.2025

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wildau / Zeuthen hat am 03.04.2025 folgende Änderung der Satzung vom 28.11.2019 beschlossen:

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(Pkt.4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch § 14 Abs.2 dieser Satzung. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort, den Zeitpunkt sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
Wildau / Zeuthen, den 03.04.2025

Gez.

Der Jagdvorstand

Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG

Lübben, 15.09.2025

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Untere Jagd- und Fischereibehörde
Beethovenstr. 14
15907 Lübben



J. A. Grauz

Terminübersicht 2025

über die Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlungen
Beginn jeweils 18.30 Uhr im Volkshaus Wildau

FACHAUSSCHÜSSE

Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Digitalisierung 03.11.2025

Ausschuss für Haushalt, Finanzen
und Liegenschaften 04.11.2025

Ausschuss für Bildung, Soziales,
Sport und Kultur 10.11.2025

Ausschuss für Bau und Planung 11.11.2025

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung 17.11.2025

HAUPTAUSSCHUSS 18.11.2025

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG 25.11.2025

REGIONALAUSSCHUSS ZEWS 27.11.2025 in Eichwalde

Die Tagesordnung, die Zeit und der Ort sowie Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt www.wildau.de. – Bürgerservice / Bürgerinformationssystem / Sitzungen / Sitzungskalender – bekannt gemacht und in den amtlichen Schaukästen veröffentlicht. Änderungen vorbehalten.

D. Schwarze

Stadtverordnetenangelegenheiten

Bekanntmachungen des Fundbüros

Nr.	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	Shirt/ New Yorker, Basecape NY, Brille Hugo Boss, Einhorn Brille	23.09.2025	24.03.2026
2.	28er Mountainbike Typ Cube, Nevada Kinderfahrrad	17.09.2025	18.03.2026
3.	Secretpack Kostüm, Bauchtasche Spidermann, Basecap, Jacke-dunkelblau, Kinder-Sonnenbrille, Armbanduhr rosa, Armkette silber, Airpods, Brillenetui, Plastik Trinkflasche, KIA-Autoschlüssel	12.08.2025	13.02.2026
4.	2 Boxen von Ur&Penn, ersten Box eine goldene Uhr von CARYINO und in der anderen Box sind Glieder in Silber; H&M High waist Jeans blau – Größe 38; Strick T-Shirt blau – Größe XL; Strick T-Shirt Weiss – Größe XL	17.07.2025	18.01.2026
5.	Jeansjacke Gr. L, silberne Fußkette, kleiner Schlüssel, VBB Karte (Sophi Sunseri), kleiner Schlüssel mit Goldband, kleines Plüschtier, Handy(Wiko)defekt	07.07.2025	08.01.2026
6.	28er Damenfahrrad Silber, Typ: bbf	26.06.2025	27.12.2025
7.	Autoschlüssel Mercedes, Schlüsselbund mit Anhänger, Sonnenbrille, Plüschtier (Dackel, Koala), Basecap, H&M Einkaufstüte mit Damensachen	25.05.2025	27.11.2025
8.	Kinderjacke-altrosa, Kindermütze-bund, Kinderschul, Kinderhausschuh-gelb, Winterjacke-dunkelblau, Lesebrille-braun, Kinderschuhe – rosa, cremefarbene Handtasche, Stirnband, Kinderstrickjacke, Kindermütze – pink 2x, Kuscheltier Esel	05.05.2025	06.11.2025
9.	A 10 Center: Schlüsselbund, Armband silber, Ohrenstecker, Kinderhose schwarz, Schlüsseltasche, VBB Karte, schwarze Uhr	02.04.2025	03.11.2025
10.	Apple AirTag/ Autoschlüssel Mercedes, Samsung Kopfhörer Etui	28.03.2025	29.10.2025

Hinweis:

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.:03375/5054 56.

A. Kube
Ordnungsamt



Impressum:

Herausgeber:

Stadt Wildau, Frank Nerlich
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau
Telefon: 0 33 75 / 50 54 10
Telefax: 0 33 75 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de
Internet: www.wildau.de

Verantwortlich:

Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Michael Garling

Auflage:

6.000 Exemplare

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb:

Alex Werbung GmbH

Redaktionsschluss: 15.10.2025

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.